volkshilfe.

HOME SERVICE
VOLKSHILFE STEIERMARK GMBH

Betriebsvereinbarung

gem. § 97 Abs.1 Z 1b ArbVG

über die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse

abgeschlossen zwischen

dem **Angestellten-Betriebsrat der Volkshilfe Steiermark gemeinnützigen Betriebs GmbH**
Keplerstraße 53, 8020 Graz

als gem. § 62 b ArbVG zuständige Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen der **HOME SERVICE Volkshilfe Steiermark GmbH**

und

der **HOME SERVICE Volkshilfe Steiermark GmbH**,
Sackstraße 20, 8010 Graz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Angestellten der HOME SERVICE Volkshilfe Steiermark GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz anzuwenden ist.

§ 2 Auswahl der MV-Kasse

Als MV-Kasse, die nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz zu entrichtende Abfertigungsbeiträge (MV-Beiträge) veranlagt und gegen die sich ein späterer Anspruch der ArbeitnehmerInnen auf Abfertigung richtet, wird die

BAWAG Allianz MVK
1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105

ausgewählt

Dieser Betriebsvereinbarung zugrunde gelegt wird das im Anhang beigefügte und mit 8.12.2002 datierte Angebot auf Abschluss eines Betrittsvertrages mit oben genannter Mitarbeitervorsorgekasse.

§ 3 Besondere Information

Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat unverzüglich eine Abschrift des mit der ausgewählten Mitarbeitervorsorgekasse geschlossenen Beitrittsvertrages zu übermitteln. Erhält der Betriebsinhaber seitens der Mitarbeitervorsorgekasse sonstige, den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung berührte Informationen, so hat er auch diese unverzüglich an den Betriebsrat weiter zu leiten.

§ 4 Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse

Vor einem Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist der Betriebsrat zu den Beratungen über die Auswahl einer neuen Mitarbeitervorsorgekasse heranzuziehen. Für die Auswahl der neuen Kasse gelten die Paragraphen §9 und §10 BMVG.

§ 5 Auslegung

Treten hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf oder herrscht Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur Mitarbeitervorsorgekasse, so verpflichten sich die Parteien dieser Betriebsvereinbarung dazu, vor einer Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche zu führen und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.04.2006 in Kraft.

Graz, am 07.04.2006

Für den Angestellten-Betriebsrat der Volkshilfe Steiermark:		Für die HOME SERVICE Volkshilfe Steiermark GmbH:
Hermine Gallaun Betriebsratsvorsitzende	Beatrix Eiletz Stv.Betriebsratsvorsitzende	Franz Ferner Geschäftsführer